

Synopsis: 1. Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen

In der Synopsis sind die Änderungen kursiv und unterstrichen dargestellt.

Präambel Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 19.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:	Präambel Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100)</u> hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am <u>06.12.2021</u> folgende <u>1.Änderung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen beschlossen:</u>
§ 2 Zusammensetzung (6) Der Jugendbeirat kann bis zu zwei weitere kooptierte Mitglieder aufnehmen, die kein Stimmrecht haben. Die kooptierten Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen haben.	§ 2 Zusammensetzung (6) Der Jugendbeirat kann bis zu zwei weitere kooptierte Mitglieder aufnehmen, die kein Stimmrecht haben. <u>Die kooptierten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen haben.</u>
§ 9 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 9 In-Kraft-Treten Die 1.Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft